



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

**Nr. 186/2003**

Fachbereich Innerer Service

vom: 05.11.2003

## Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Hundesteuersatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kamen“.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Mit der ab 01.01.2001 in Kraft getretenen „Ersten Änderungssatzung zur Änderung der Hundesteuersatzung“ wurden neben einer allgemeinen Anhebung der Steuersätze auch erhöhte Steuersätze für sogenannte „Kampfhunde“ im Sinne des § 2 der Landeshundeverordnung (LHV) sowie der Anlage 1 zur LHV eingeführt.

Zum 01. Januar 2003 ist das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 in Kraft getreten. Das LHundG NRW löst die Landeshundeverordnung ab.

Durch das Inkrafttreten des LHundG NRW sind textliche Änderungen der bestehenden Hundesteuersatzung erforderlich geworden. So listet § 3 LHundG NRW neben den im Einzelfall gefährlichen Hunden die Rassen auf, deren Gefährlichkeit gesetzlich vermutet wird. Dies sind die Rassen der früheren Anlage 1 der Landeshundeverordnung, jedoch nicht mehr in der bisherigen Größenordnung. Die gesetzliche Vermutung der Gefährlichkeit gilt nur noch für 4 Rassen (Bullterrier, Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden). Die Verweise in den Satzungstexten (§§ 2, 4 und 5) sind entsprechend anzupassen.

Die Vorschriften der „Allgemeinen Steuerermäßigung“ (§ 4 Abs. 1 Nr. c und Abs. 4) wurden dahingehend erweitert, dass nunmehr auch für jeweils vergleichbare Prüfungen Ermäßigungen zu gewähren sind.

Des Weiteren hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, dass die Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer) teilweise rechtsmissbräuchlich in Anspruch genommen wurde. Nach der bisherigen Satzungsregelung steht den Züchtern die Ermäßigung bereits mit der Anmeldung eines Zwingers zu. In der Praxis haben aber einige „Züchter“ zwar einen Zwinger angemeldet - und damit die Zwingerermäßigung in Anspruch genommen - dann aber letztlich nicht gezüchtet bzw. innerhalb der 2-Jahresfrist keinen Wurf nachgewiesen. Um diesen Rechtsmissbrauch zu beseitigen, wird vorgeschlagen, § 5 der Satzung dahingehend zu ändern, dass die Ermäßigung erst gewährt wird, wenn der erste Wurf nachgewiesen wird.

Schließlich sind in § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 11 redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Anlage  
Entwurf der Änderungssatzung

## Zweite Satzung

### zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kamen

vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV NRW 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am                      folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- |  |           |
|--|-----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird  | 80,00 €   |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund   | 92,00 €   |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund   | 104,00 €  |
| d) ein gefährlicher Hund im Sinne des § 3 LHundG NRW gehalten wird                       | 239,00 €  |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW gehalten werden, je Hund | 276,00 €“ |

2. § 4 Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„Hunde ,die eine Schutzhundprüfung, eine Sporthundeausbildung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.“

3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c, die eine Begleithundeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt haben, ist die Steuer auf Antrag auf vier Fünftel des jeweiligen Steuersatzes zu ermäßigen.“

4. § 4 Absatz 5 wird um folgenden Satz 2 erweitert:

„Für Hunde, die im Einzelfall als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 3 LHundG NRW eingestuft worden sind, wird keine Ermäßigung gewährt.“

5. In § 5 Absatz 2 Satz 1 ist am Ende des Satzes das Wort „haben“ zu streichen.
6. In § 5 Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:  
„Bei erstmaliger Antragstellung wird die Steuerermäßigung mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der erste Wurf nachgewiesen wird.“
7. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW und für Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 10 LHundG NRW in der jeweils geltenden Fassung wird keine Zwingersteuer gewährt.“
8. In § 11 wird Satz 1, 1. Halbsatz wie folgt neu gefasst:  
„Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 172) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“
9. In § 11 Nr. 6 wird das Wort „Kämmerei“ durch die Worte „Stadt Kamen“ ersetzt.
10. In § 12 wird der letzte Absatz „Die Festsetzungen in Euro gelten ab 01.01.2002. Die Festsetzungen in der DM-Währungseinheit entfallen zu diesem Zeitpunkt.“ gestrichen.

## **Artikel 2**

**Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**